

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)



Radtyp

S 706.EX.42

Größe: 7 J x 16 H2

ET: 42

LK: 4 / 100

Handelsmarke: ALUSTAR

Vertrieb:

alustar

Wheels Trading GmbH

67098 Bad Dürkheim



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44674, Nachtrag 01

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44674, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 16 H2

Typ: S 706

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44674, Nachtrag 01

-2-

Die ABE-Nr. 44674 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder
7 J x 16 H2, Typ S 706, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch \varnothing in mm	zuläs- sige Rad- last in kg	max. Ab- roll- umfang in mm	Loch- kreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	S 706.EX.35	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	560	1935	100/4	35
2	S 706.EX.35	ADX 4 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,6$	56,6	560	1935	100/4	35
3	S 706.EX.35	ADX 8 $\varnothing 63,34/\varnothing 59,1$	59,1	560	1935	100/4	35
4	S 706.EX.35	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	560	1935	100/4	35
5	S 706.FX.35	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	580	1935	100/5	35
6	S 706.KY.35	ADY 4 $\varnothing 72,6 / \varnothing 66,5$	66,5	640	1990	112/5	35
7	S 706.KY.35	ADY 6 $\varnothing 72,6 / \varnothing 57,1$	57,1	640	1990	112/5	35
8	S 706.EX.42	ADX 4 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,6$	56,6	560	1935	100/4	42
9	S 706.EX.42	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,7$	57,1	560	1935	100/4	42
10	S 706.EX.42	ADX 8 $\varnothing 63,34/\varnothing 59,1$	59,1	560	1935	100/4	42
11	S 706.LY.42	ADY 3 $\varnothing 72,6 / \varnothing 66,1$	66,1	560	1935	114,3/4	42
12	S 706.LY.42	ADY 5 $\varnothing 72,6 / \varnothing 67,1$	67,1	560	1935	114,3/4	42
13	S 706.FX.42	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	580	1935	100/5	42
14	S 706.IY.42	ADY 2 $\varnothing 72,6 / \varnothing 65,1$	65,1	640	1990	108/5	42
15	S 706.IY.42	ADY 8 $\varnothing 72,6 / \varnothing 60,1$	60,1	$\frac{640}{650}$	$\frac{1990}{1930}$	108/5	42
16	S 706.JY.42	ADY 2 $\varnothing 72,6 / \varnothing 65,1$	65,1	640	1990	110/5	42
17	S 706.KY.42	ADY 4 $\varnothing 72,6 / \varnothing 66,5$	66,5	640	1990	112/5	42
18	S 706.KY.42	ADY 6 $\varnothing 72,6 / \varnothing 57,1$	57,1	640	1990	112/5	42
19	S 706.MY.42	ADY 1 $\varnothing 72,6 / \varnothing 64,1$	64,1	640	1990	114,3/5	42
20	S 706.MY.42	ADY 8 $\varnothing 72,6 / \varnothing 60,1$	60,1	640	1990	114,3/5	42
21	S 706.HX.35	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	35
22	S 706.OY.42	ohne Ring	72,6	640	1990	120/5	42



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
23	S 706.EX.35	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	560	1935	100/4	35
24	S 706.EX.35	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	100/4	35
25	S 706.HX.35	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	108/4	35
26	S 706.CX.42	ADX 6 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,2$	58,2	560	1935	98/4	42
27	S 706.CX.42	ADX 7 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,6$	58,6	560	1935	98/4	42
28	S 706.EX.42	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	560	1935	100/4	42
29	S 706.EX.42	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	560	1935	100/4	42
30	S 706.LY.42	ADY 1 $\varnothing 72,6 / \varnothing 64,1$	64,1	560	1935	114,3/4	42
31	S 706.MY.42	ADY 3 $\varnothing 72,6 / \varnothing 66,1$	66,1	640	1990	114,3/5	42
32	S 706.MY.42	ADY 5 $\varnothing 72,6 / \varnothing 67,1$	67,1	640	1990	114,3/5	42
33	S 706.HM.15	ohne Ring	65,1	615	1935	108/4	15
34	S 706.HX.42	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	42
35	S 706.IY.42	ADY15 $\varnothing 72,6 / \varnothing 58,2$	58,2	$\frac{640}{650}$	$\frac{1990}{1930}$	108/5	42
36	S 706.IY.42	ADY 9 $\varnothing 72,6 / \varnothing 63,4$	63,4	$\frac{640}{650}$	$\frac{1990}{1930}$	108/5	42
37	S 706.FX.35	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	580	1935	100/5	35

Die Sonderräder 7 J x 16 H2, Typ S 706, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 2059 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44674, Nachtrag 01

-4-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 28.11.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 13.12.2001
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44674

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 16 H2, Typ S 706, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüferberichtsnr.: 55 2059 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	S 706.EX.42
Radgröße nach Norm:	7 J x 16 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 4
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 56,6
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	56,6
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Radbefestigungsteile: **Opel:**
4 Kegelbundschrauben
Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm
(VS-Set 1440)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüfberichtsnr.: 55 2059 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Corsa-C	43-92	Opel Corsa	e1*98/14 *0148*..	195/45R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, Y4
T 98 / Kombi	48-92	Opel Astra - Caravan	e1*97/27* 0087*.. bzw. e1*98/14* 0087*..	195/50R16 (T83,T84) 205/45R16 (T83,T84,T87) 205/50R16 215/45R16 225/45R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, V6,Y4
J96	55	Opel Vectra-B - Limousine	e1*93/81 *0030*.. bzw. e1*95/54 *0030*.. bzw. e1*98/14 *0030*..	195/50R16 (T83,T84) 205/45R16 (T83,T84,T87)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, Y4

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüfberichtsnr.: 55 2059 99

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- T83. Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T84. Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T87. Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- V6. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/50R16 Hinterachse: 225/45R16. Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.
- Y4. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 4) Innendurchmesser: 56,6 mm

Die Anlage 8 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ S 706 (ab Herstellungsdatum 10/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 9 Prüfberichtsnr.: 55 2059 99

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **S 706**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	S 706.EX.42
Radgröße nach Norm:	7 J x 16 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	63,34
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Radbefestigungsteile: **VW:**
4 Kegelbundschrauben
Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29mm
(VS-Set 1540)

Anzugsmoment in Nm: 110

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Verwendungsbereich:Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1HXO 1H	40-85	VW Golf/Jetta/Vento VW Golf Variant	F 804 e1*96/79 *0068*..	195/45R16 (X58) 205/45R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, Y5
1EXO 1E	55-85	VW Golf Cabrio	G 407 e1*96/79 *0070*.. bzw. e1*98/14 *0070*..		
1HX1	66-85	VW Golf Syncro incl. Variant	G 156 bzw. e1*92/53 *0004*..		
1HXOF	40-85	VW Golf Kombi bzw. Variant bzw. LKW	F 894		

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 9 Prüfberichtsnr.: 55 2059 99

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **S 706**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- X58. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 900 kg.
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 9 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ S 706 (ab Herstellungsdatum 10/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüfberichtsnr.: 55 2059 99

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **S 706**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	S 706.EX.42
Radgröße nach Norm:	7 J x 16 H2
Einpreßtiefe [mm]:	42
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 8
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 59,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	59,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan

Radbefestigungsteile: **Nissan:**
4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,25
(VS-Set 1841)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüfberichtsnr.: 55 2059 99

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
N 15	55-105	Nissan Almera	e1*93/81 *0025*..	205/45R16 215/40R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, Y8

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgennenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüfberichtsnr.: 55 2059 99

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

Y8. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 8) Innendurchmesser: 59,1 mm

Die Anlage 10 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ S 706 (ab Herstellungsdatum 10/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44674 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt
Prüfberichtsnr.: 55 2059 99
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: S 706



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen der E.T.R.T.O. entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100 % und bei 270 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100 % und bei 300 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs eine Toleranz von 5 % oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Die im Gutachten genannten PKW-Radial-Reifengrößen sind nicht ohne gegebenenfalls angegebene Auflagen und Hinweise bzw. Freigabe des jeweiligen Reifenherstellers gegen C-Reifen (LKW-Reifen) austauschbar.